



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.

## Zusammenarbeit auf solider Basis

**A**us ganz verschiedenen Gründen nutzen Vereine die Möglichkeit, mit anderen Vereinen, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen usw. zu kooperieren. Auch wenn sich für solche Zweckverbindungen gesetzliche Grundlagen finden, sollte auf eine sichere, schriftliche Basis nicht verzichtet werden. Die folgenden Formulierungen sollen eine erste Hilfestellung dafür geben, was geregelt werden sollte. Aber Vorsicht: Jede Zusammenarbeit gestaltet sich unterschiedlich, und eine vertragliche Grundlage bietet nur dann ausreichenden Schutz, wenn auf die konkreten Umstände der Zusammenarbeit eingegangen wird.

Zusammenarbeitsverträge haben zum Gegenstand, dass mehrere Beteiligte zur Erreichung eigener, jedoch gleichliegender Interessen oder eines gemeinsamen Zweckes zusammenwirken. Verschiedene gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungen sind möglich, eine Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist aber die Regel. Diese sogenannte BGB-Gesellschaft ist gesetzlich in den §§ 705 ff. BGB weitgehend dispositiv geregelt, bietet den Vertragspartnern also weitreichende Regelungsmöglichkeiten. Sie ist als Außengesellschaft, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, eine nach



der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rechtsfähige Personengesellschaft, die durch einen Gründungsvertrag der Gesellschafter entsteht.

Mindestinhalt dieses Vertrages ist die übereinstimmende Willenserklärung der Parteien über die Errichtung einer Gesellschaft – unter Angabe des gemeinsamen Zweckes des Zusammenschlusses sowie der Verpflichtung der Gesellschafter, den gemeinsamen Zweck durch bestimmte Beiträge zu fördern. Der Gesellschaftsvertrag selbst ist formfrei wirksam, soweit nicht aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften Schriftformzwang besteht oder notarielle Beurkundung erforderlich ist.

### Muster einer Kooperationsvereinbarung für Sportvereine

Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Gesellschaftsvertrag zunächst die einzelnen Vertragspartner zu nennen hat. Schließen sich also beispielsweise zwei Vereine zur gemeinsamen Durchführung einer Veranstaltung zusammen, so bietet sich folgende Formulierung an:



Eine Kooperation per Handschlag sollte nur der Beginn der Zusammenarbeit sein. Besser ist es, die genauen Modalitäten in einer Vereinbarung festzuhalten.

Foto: Stefanie Hofschlaeger/pixelio

Zwischen  
 Verein A e. V. (Name, Anschrift)  
 vertreten durch den Vorstand,  
 .....  
 und  
 Verein B e. V. (Name, Anschrift)  
 vertreten durch den Vorstand,  
 .....  
 wird folgender Gesellschaftsvertrag zur gemeinsamen Durchführung der Veranstaltung XY geschlossen.

Im Rahmen einer Präambel können sich die Vertragsparteien in freien Worten darüber erklären, worin der Hintergrund der Zusammenarbeit besteht. Rechtliche Vorgaben bestehen dabei nicht. Die Gesellschaft kann, muss aber nicht einen Namen führen: Es ist dann der Zusatz „GbR“, der auf die Rechtsform hinweist, anzufügen:

#### Name, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen *Veranstaltungsgemeinschaft XY GbR*.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist X.

Jedenfalls ist aber die Vereinbarung eines gemeinsamen Zweckes zwingender Bestandteil des GbR-Gesellschaftsvertrages. Der Gegenstand der GbR kann sich auf jeden erlaubten Zweck richten. Er muss nicht dauerhaft sein. Dieser Gegenstand der Zusammenarbeit ist

der eigentlich Kern des Kooperationsvertrages. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Vertragspartner durch den Abschluss des Vertrages rechtsverbindlich und einklagbar zur Erbringung des festgelegten Beitrages verpflichten:

#### § 1 Zweck der Zusammenarbeit

- (1) Hiermit schließen wir uns zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen.
- (2) Der Zusammenschluss bezweckt die Durchführung einer überregionalen Veranstaltung am (...) in(...).

Ganz verschiedene Projekte können im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit verfolgt werden. Nicht außer Acht gelassen werden sollten die entstehenden steuerrechtlichen Konsequenzen. Hier verweise ich auf den Artikel der WLSB-Steuerberaterin Ursula Aug-

sten (in Ausgabe 7/2010).

Für die Geschäftsführung und Vertretung in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gibt es die gesetzlichen Vorschriften der §§ 709 – 715 BGB, wobei eine anderslautende Regelung möglich ist. Festgehalten werden sollte, wer die Gesellschaft vertritt. Wie in der Satzung eines Vereins kann frei gewählt werden, ob eine Alleinvertretungsbefugnis oder lediglich eine gemeinsame Vertretungsbefugnis verschiedener Vertreter statuiert wird. Empfehlenswert kann die Berufung eines Projektkoordinators sein, der für die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien zuständig ist.

## § 2 Geschäftsführung, Vertretung und Koordination

- (1) Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen den Gesellschaftervereinen gemeinsam. Jeder Gesellschafterverein bestimmt eine Person als Bevollmächtigten. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, soweit nicht die nachstehende Regelung in Ziff. 2 Anwendung findet.
- (2) Für Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen, durch die die Veranstaltungsgemeinschaft XY im Einzelfall mit nicht mehr als € ..... verpflichtet wird, hat jeder Gesellschafter Alleingeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis.
- (3) Als Koordinator wird übereinstimmend (...) benannt. Der Koordinator ist für die Koordination der Zusammenarbeit verantwortlich. Jeweils zum Quartalsanfang wird eine turnusmäßige Besprechung vereinbart, jeweils im Wechsel bei den Vertragsparteien.

Gesellschafterversammlungen zur Herbeiführung von Beschlüssen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Gesellschaftervertrag kann aber vorgeschrieben werden, dass die Beschlussfassung der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung stattfindet.

## § 3 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter entscheiden in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss in einer Gesellschafterversammlung.



- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu regeln ist die Beteiligung der Gesellschafter/Vereine sowie die Gewinn- und Verlustbeteiligung.

## § 4 Anteil am Gesellschaftsvermögen, Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Die Gesellschaftervereine sind am Vermögen der Gesellschaft zu gleichen Anteilen beteiligt.
- (2) Die Gesellschaftervereine sind am Gewinn und Verlust zu gleichen Anteilen beteiligt.

Mangels Kaufmanneigenschaft braucht die GbR keinen Jahresabschluss nach § 242 HGB aufstellen. Gem. § 421 Abs. 2 BGB sind die Gesellschafter der Gesellschaft von längerer Dauer lediglich verpflichtet, einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

## § 5 Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist als Vermögensrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Gesellschafter zu erstellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

Von vornherein vereinbart werden kann die Dauer der Zusammenarbeit, wenn beispielsweise der Zweck der Zusammenarbeit die Durchführung einer gemein-

Bei großen Veranstaltungen von Sportvereinen ist es durchaus sinnvoll, mit Nachbarvereinen zu kooperieren und somit Kräfte zu bündeln. Wer wofür zuständig ist und wie abgerechnet wird, sollte in einer Kooperationsvereinbarung geregelt sein – und nicht nur das ...

Foto: Michael Weber

samen Veranstaltung darstellt. Ansonsten sollte eine Regelung darüber herbeigeführt werden, wie die Zusammenarbeit aufgelöst werden kann.

## § 6 Dauer der Zusammenarbeit, Kündigung

- (1) Die XY GbR besteht von unbestimmter Dauer.
- (2) Jeder Gesellschafterverein kann die XY GbR unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Üblich ist schließlich der folgende Schlussabschnitt, in welchem beispielsweise Vorgaben für Nebenabreden oder etwaige unwirksame Regelungen bestimmt werden können.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabwendungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

